

Mensch im Mittelpunkt

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **49 (1974)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Beschwerderecht (11)

Im Dienstreglement 67 ist unter § 86 das Beschwerderecht wie folgt umschrieben: «Das Beschwerderecht gibt dem Untergebenen die Mittel, sich gegen Verletzung seiner Ehre, seiner Persönlichkeitsrechte und seiner Kommandobefugnisse zu wehren. Konflikte zwischen Gleichgestellten sowie ungerecht empfundene Qualifikationen können ebenfalls Gegenstand einer Beschwerde sein. – Die *Mittel* zur Ausübung des Beschwerderechtes sind die dienstliche Unterredung und die Beschwerde.» Mit dieser offiziellen Regelung ist jedem Wehrmann die Möglichkeit geboten, ungerechter Behandlung entgegenzutreten. Der Untergebene ist nicht wehrlos seinem Chef ausgeliefert; er muss auch nicht befürchten, seine Beschwerde könnte ihm als Auflehnung oder Rechthaberei ausgelegt werden. Mit dem Beschwerderecht wird dem Wehrmann ein äusserst kostbares Instrument in die Hand gelegt. Auf rechtmässige Weise kann er sich für seine Ehre und Persönlichkeit zur Wehr setzen.

Das richtige Funktionieren des Beschwerderechtes setzt jedoch gewisse Anforderungen voraus, die in keinem Reglement genau genug stipuliert sein können. Die segensreiche Handhabung dieses Führungsinstrumentes verlangt von allen Beteiligten eine entsprechende Geisteshaltung und einige Grundkenntnisse der zwischenmenschlichen Beziehungen. Das Instrument ist eben nur so gut oder so schlecht wie die Gesinnung, in welcher es gebraucht wird.

Der Beschwerdeführer muss imstande sein, die Situation genau zu beurteilen, bevor er die dienstliche Unterredung verlangt oder die Beschwerde einreicht. Nicht umsonst heisst es in § 88 «Wer Beschwerde führen will, muss sich darüber klar sein, dass er in der Angelegenheit Partei ist und möglicherweise die Sachlage nicht genügend überblicken kann. Es können Missverständnisse bestehen, die dem Einfluss des Vorgesetzten entzogen sind. – Vor Einreichung einer Beschwerde soll daher eine dienstliche Unterredung stattfinden.» Schon die Einleitung der dienstlichen Aussprache bedingt, dass sich der betreffende Wehrmann den Grund für diesen Schritt genau überlegt. Bei dieser Besinnung muss er sich die an ihn gestellten Anforderungen und die bezüglichen Führungserschwerisse seines Vorgesetzten gründlich vergegenwärtigen. Die objektive Betrachtung des Sachverhaltes wird bereits entspannend wirken. Auch wird der «Beleidigte» seine Mitschuld, wenn zunächst nur im geringen Masse, einsehen. Die Schuld liegt ja bekanntlich nur selten vollständig auf einer Seite. Zudem darf sich der Wehrmann bei seinen Überlegungen nicht von Gefühlen der Abrechnung und Vergeltung leiten lassen.

Der Vorgesetzte, um den sich die Beschwerde dreht, soll die Grösse besitzen, die Klage im vollen Vertrauen hinzunehmen, dass die obere Instanz das Vorkommnis sachlich behandeln wird. Auf

keinen Fall darf er dem Beschwerdeführer böse sein. Der versöhnliche Verlauf der Beschwerde wäre beeinträchtigt oder gar verunmöglicht, wenn er sich beleidigt fühlte oder in ihm Wünsche nach Rache aufkämen. Hier liegt ein wesentlicher Punkt des Beschwerdeverfahrens. Der Beschwerende sollte die Gewissheit haben, dass sich der Chef, über den er sich beschwert, ritterlich benehmen wird. Die Angst vor einem unfairen Verhalten hat schon manchen Soldaten von der Einreichung einer berechtigten Beschwerde abgehalten, selbst dann, wenn ihm von der oberen Stelle alle Zusicherungen gegeben wurden. In der Praxis kann der Nachweis nicht so leicht erbracht werden, dass ein gewisses Verhalten als Folge der eingereichten Beschwerde ausgelegt werden darf. Die «Racheakte» lassen sich derart verschleiern durchzuführen, dass deren eigentliche Motive nie eindeutig nachzuweisen sind. Angesichts dieser Problematik kommt der oberen Führung in bezug auf Kontrolle eine um so grössere Aufgabe zu.

§ 99 hält fest: «Bei der Erledigung von Beschwerden zeigt sich besonders deutlich, ob ein Vorgesetzter Sicherheit besitzt. Wer solche Angelegenheiten mit rückhaltloser Offenheit, mit Unparteilichkeit und Wohlwollen zu behandeln versteht, trägt dazu bei, das Vertrauen in die Armee zu festigen. Wer dagegen dienstlichen Unterredungen und Beschwerden auszuweichen versucht, sie verschleppt oder unerledigt lässt, verrät Charakterschwäche und damit auch mangelnde Eignung für die ihm anvertraute Vorgesetztenstellung.» Ein negatives Verhalten beruht auch ohne Zweifel auf ungenügender Ausbildung in Menschenführung.

In den Betrieben wird unter dienstlicher Unterredung ganz einfach das Gespräch oder die Aussprache verstanden. Es tönt weniger formell und die Gesprächspartner fühlen sich entsprechend freier. Das Bedürfnis nach einer möglichst gelösten Atmosphäre mag in der Armee dazu geführt haben, dass die frühere Bestimmung abgeschafft wurde, wonach die dienstliche Unterredung im Stahlhelm stattzufinden hatte. Die Erleichterung der Form dieses dienstlichen Aktes hat allerdings den Nachteil, dass das schöne Recht allzu leicht gebraucht und entsprechend missbraucht werden könnte. Da im Militärdienst das Leben härter ist und in der «Hitze des Gefechts» Unkorrektheiten leichter vorkommen, darf der Betroffene nicht den gleichen Massstab wie im Zivil anlegen. Auch muss er in der Lage sein zu ermessen, ob es tatsächlich um einen schwerwiegenden Fehler, oder um ein rein emotionelles Versagen geht, ohne dass von einem böartigen Charakter gesprochen werden kann. Es ist sicher angebracht, dass in den Theoriestunden dem Beschwerderecht eine besonders grosse Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Allgemein kann gesagt werden, dass auch hier «gouverner c'est prévoir» gilt. In einem echten partnerschaftlichen Verhältnis übrigt sich die Aufstellung eines offiziellen Beschwerderechtes, da es in den Prinzipien der Menschenführung bereits eingeschlossen ist. Durch tägliche inoffizielle aber wohl gezielte Gespräche kann die

«dienstliche Unterredung» vermieden werden. Die zweckmässige Anwendung von Lob und Tadel spielt eine gewichtige Rolle. Auch soll es eine Selbstverständlichkeit sein, dass der Untergebene wohlwollende, aufbauende Kritik jederzeit anbringen darf. Wenn der Mensch in der Armee und im Zivil wirklich im Mittelpunkt steht – diese Bedingung darf nicht mit Weichheit verwechselt werden und ist selbstverständlich von *beiden* Partnern innezuhalten –, müsste die Aussprache oder die Einreichung einer Beschwerde gar nicht speziell geregelt sein.

Bis zum nächstenmal!

P. H. Hess

Der Autor dieser Artikelserie wäre dankbar, wenn aus dem Leserkreis Fragen und Wünsche eingingen, auf die er in der ihm als geeignet erscheinenden Form gerne eintreten würde. Vielen Dank!

Militärische Grundbegriffe

Das Defilée

Der Begriff des Defilée ist im schweizerischen Militärsprachgebrauch entstanden. In unserem Wortsinn wird er in den wenigsten Militärwörterbüchern beschrieben und auch die grossen Lexika wissen darüber kaum etwas Näheres. Einzig im Universal-Lexikon der NSB findet sich darüber der vielsagende Satz, dass der Begriff Defilée «die schweizerische Bezeichnung für Truppenvorbeimarsch» bedeute. Damit ist der Kern der Sache getroffen: Unter einem Defilée verstehen wir die schweizerische Form der Militärparade, die in der Gestalt eines Vorbeimarsches der defilierenden Truppe vor ihrem Kommandanten (Inspektor) und vor einer meist zahlreich hinzugeströmten zivilen Zuschauermenge abläuft. Das Tätigkeitswort defilieren leitet sich vom französischen «défiler» ab, was so viel heisst wie «abwickeln», «abrollen», das heisst also vorübermarschieren. (Neben dem militärischen Defilée gibt es auch zivile Formen, z. B. der Vorbeimarsch von Abordnungen, Gratulanten oder sonstigen zivilen Organisationen.)

Die heutige Form des Defilée dürfte im Ersten Weltkrieg entstanden sein. Zwar bestand schon vorher der Brauch, dass nach Abschluss grosser Manöver oder ähnlicher Anlässe die teilnehmende Truppe vor ihrem Kommandanten vorbeimarschierte um zu dokumentieren, dass sie trotz der überstandenen Strapazen noch gute Haltung zu wahren wisse. Zur eigentlichen «Paradehandlung» im schweizerischen Sinn wurde das Defilée im Ersten Weltkrieg ausgestattet, im Bestreben, der Rückkehr der Truppe aus dem – meist eher monotonen – Grenzdienst etwas Farbe zu geben. Mit diesen meist gut vorbereiteten Anlässen sollte auch eine Art Bindeglied zwischen Armee und Bevölkerung hergestellt werden, was im Verlauf der Kriegsjahre immer notwendiger wurde. Aus